

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 17.03.2020

Weitere Notbetreuung im Bereich der öffentlichen Schulen und Kitas im Bundesland Bremen

A. Problem

Die steigende Zahl der Coronavirus-Infektionen wirkt sich immer stärker auf Schulen und Kitas aus. Um auf die weitere Ausbreitung des Coronavirus einzuwirken, wurden die Schulen und städtischen Kitas der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ab Montag, 16. März 2020, geschlossen. Diese Maßnahme gilt bis einschließlich 14. April 2020 und ist sehr weitreichend. Im Sinne des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung ist es aber notwendig, auf einen „Notmodus“ umzustellen.

Eine Notbetreuung wird im Bundesland Bremen nur für Kinder von Beschäftigten in der sogenannten kritischen Infrastruktur gewährleistet.

Ziel ist es, die weitere Ausbreitung des Virus bestmöglich zu verlangsamen. Dazu gehört, dass möglichst wenige Kinder und Jugendliche an einem Ort zusammenkommen.

B. Lösung

Anspruchsberechtigung:

Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. Prioritär betreut werden Kinder von Beschäftigten, die beide in diesen oder jeweils in einem der nachfolgend aufgeführten Bereiche tätig sind oder alleinerziehend, in einem dieser Bereiche tätig sind und keine anderen Betreuungsmöglichkeiten haben:

- Beschäftigte im Gesundheitswesen inkl. Rettungsdienst (Ärzte, Pflegepersonal) sowie alle, die zur Aufrechterhaltung der Funktion des Gesundheitswesens zuständig sind, wie Reinigungs- und Verwaltungspersonal sowie sonstiges Personal in Krankenhäusern, Arztpraxen/Zahnarztpraxen, Laboren, Beschaffung, Apotheken, Arzneimittel- und Medizinische Produktehersteller

- Feuerwehrkräfte
- Vollzugsdienst der Polizei
- Katastrophenschutz
- Personal, das die Notversorgung in Kita und Schule sichert

Hinzu kommen Kinder von Beschäftigten aus den nachfolgenden Bereichen, sofern wiederum beide Sorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten in diesen Bereichen tätig sind oder sie alleinerziehend sind und eine anderweitige Betreuung nicht sichergestellt werden kann. Dabei ist darzulegen, dass die Tätigkeit zur Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend notwendig ist.

1. Ver- und Entsorgung (Strom, Wasser, Energie, Abfall): Z.B. Hansewasser, Bremer Stadtreinigung, SWB/Wesernetz, Kraftstoffversorgung (HGM Energy)
2. Justiz (Gerichte, Staatsanwaltschaft, Strafvollzug etc. - lt. Notfallplan)
3. stationäre Betreuungseinrichtungen (z.B. Hilfen für Erziehung)
4. ambulante Pflegedienste und stationäre Pflegeeinrichtungen
5. Informationstechnik und Telekommunikation – insb. Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze
6. Ernährung, Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel) – inkl. Zulieferung, Logistik
7. Transport und Verkehr
8. Finanzen – ggf. Bargeldversorgung, Sozialtransfers
9. Öffentliche Behörden von Bund, Land, Kommunen und Sozialversicherungen.
10. Medien

Eine Betreuung von Kindern mit erhöhtem Risiko (u.a. mit Vorerkrankungen, mit unterdrücktem Immunsystem, mit akuten Infekten) ist nicht möglich.

Betreuungsumfang:

- Betreut werden können Kinder im Alter von einem Jahr bis zur 8. Klasse.
- Jedes Kind wird grundsätzlich an dem Standort seiner jeweils zuständigen Kita oder Schule betreut.
- Die Notbetreuung soll in dem Umfang sichergestellt werden, der dem jeweiligen Schulkonzept zugrunde liegt (einschließlich Ganztagsschulangebote bzw. im Kita-Bereich das Konzept, das Vertragsgrundlage ist). Der konkrete Zeitrahmen wird von

den Schulen und Kitas selbstständig festgelegt. Ab Dienstag, 17. März 2020, wird die Essensversorgung an den Schulen eingestellt. Kitas wird empfohlen, die Essensversorgung auch so weit möglich zu beschränken.

- Die Betreuung soll in möglichst kleinen Gruppen stattfinden, je nach Verfügbarkeit von Raum und Personal der Schulen.
- Die Betreuung erfolgt aus epidemiologischen Gesichtspunkten in den Gruppen fest zugeordneten Räumen innerhalb des Schulgebäudes/Kita-Gebäudes. Jede Gruppe hat also ihren eigenen Gruppenraum. Es darf keine Durchmischung der Gruppen stattfinden.
- Die Beförderung für Kinder, die aufgrund einer Beeinträchtigung Anspruch auf Beförderung zu öffentlichen Schulen haben, wird nach Möglichkeit sichergestellt.

Umgang mit Verdachtsfällen:

Wurde die Einrichtung/ die Schule aufgrund eines Verdachtsfalls, der in Testung ist, bereits geschlossen, bleibt die Einrichtung weiter geschlossen. Eine Notbetreuung kann bis zum endgültigen Ausschluss einer positiven getesteten Erkrankung mit dem COVID19-Virus an diesem Standort nicht gewährleistet werden. Eine Vermittlung der Kinder an andere Standorte verbietet sich, um nicht weitere Standorte zu gefährden.

Hatten in der Notfallbetreuung Tätige und die betreuten Kinder Kontakt mit nachgewiesenen infizierten Personen, so ist unverzüglich Mitteilung an das Gesundheitsamt und die Schulämter (Bremen und Bremerhaven) zu leisten und die Betroffenen müssen sich testen lassen. Die betroffenen Gruppen in den Einrichtungen werden dann bis zum endgültigen Ausschluss einer positiv getesteten Erkrankung mit dem COVID19 Virus geschlossen (siehe auch Allgemeinverfügung des Ordnungsamtes Bremen vom 16.03.2020). Sollte sich aus der Rücksprache mit dem Gesundheitsamt eine positive Testung ergeben, sind die in diesen Gruppen tätigen Mitarbeitenden und betreuten Kinder wie auch deren unmittelbares familiäres Umfeld unter häusliche Quarantäne zu stellen.

Privatschulen und Kitas von Trägern der nicht-öffentlichen Jugendhilfe werden um analoge Umsetzung gebeten

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen können zum jetzigen Zeitpunkt nicht dargestellt werden und können aufgrund der Alternativlosigkeit des oben beschriebenen Vorgehens für die Beschlussfassung nicht maßgeblich sein.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung mit allen Ressorts ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet.

Datenschutzrechtliche Belange sind nicht zu berücksichtigen.

G. Beschlussvorschlag

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Kinder und Bildung vom 17.03.2020 die Voraussetzungen und Bedingungen unter denen eine Notbetreuung für Kinder von Beschäftigten in der sogenannten kritischen Infrastruktur in Anspruch genommen werden kann.
2. Der Senat fordert die zuständigen Behörden auf, die zur Umsetzung dieser Maßnahme erforderlichen Verfügungen umgehend zu erlassen.
3. Der Senat bittet die Träger der Privatschulen und Kitas der nicht-öffentlichen Jugendhilfe um analoge Umsetzung.